

## Beitragsordnung - Fläminger Bogenschützen e.V.

Die Beitragsordnung legt die Aufnahmegebühren sowie die Mitglieds-, Versicherungs- und sonstigen Beiträge fest. Sie wird auf der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung bestätigt und ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

### 1. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und gilt für den nachfolgend genannten Zeitraum:

Beginn der Gültigkeit: 15.10.2016

Ende der Gültigkeit: Die Beitragsordnung gilt bis zur Bestätigung einer neuen Beitragsordnung durch die genannten Versammlungen.

### 2. Einmalige Aufnahmegebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt:

- |                          |      |
|--------------------------|------|
| 1. Erwachsene:           | 60 € |
| 2. Kinder / Jugendliche: | 30 € |

(als Erwachsene gelten Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr; als Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)

### 3. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge ergeben sich wie folgt:

- |                          |       |
|--------------------------|-------|
| 1. Erwachsene:           | 120 € |
| 2. Kinder / Jugendliche: | 60 €  |

(als Erwachsene gelten Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr; als Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)

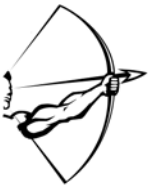
Im laufenden Jahr neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig vom Beginn des Eintrittsmonats bis zum Jahresende. Eine monatliche Ratenzahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr ist mit einem Aufschlag zulässig. Die ratenweise Zahlung ist gegenüber dem Finanzvorstand vor Beginn des Finanzjahres bzw. im Rahmen des Aufnahmeverfahrens schriftlich anzukündigen.

Hierfür gelten folgende monatliche Gebühren für Mitgliedsbeiträge:

- |                          |      |
|--------------------------|------|
| 1. Erwachsene:           | 12 € |
| 2. Kinder / Jugendliche: | 6 €  |

(als Erwachsene gelten Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr; als Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)

Monatliche oder quartalsweise Zahlungen sind bis zum 30. Kalendertag des Vormonats auf das Vereinskonto zu überweisen.



#### **4. Leistungsstunden**

Jedes Mitglied ab 14. Lebensjahr hat die Pflicht, jährlich 12 Leistungsstunden für den Verein zu erbringen. Die erbrachten Leistungsstunden sind, mittels Stundennachweiszettel, durch das Vereinsmitglied zu belegen. Die Bestätigung der Leistungsstunden hat durch einen sportlichen Leiter oder den Vorstand zu erfolgen. Mehrleistungen sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

Minderleistungen werden mit 10 € je Fehlstunde berechnet. Diese Berechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

Leistungsstunden können auf andere Mitglieder übertragen werden, soweit hierzu eine schriftliche Überlassung dem Finanzvorstand vor dem Ende des Finanzjahres vorliegt.

#### **5. Nutzung von Vereisanlagen und Eigentum**

Die Nutzung der durch den Verein gepachteten Anlagen / Bereiche sind für Mitglieder mit dem Jahresbeitrag abgegolten.

#### **6. Abzuführende Beiträge inkl. Versicherung**

Ohne Versicherung ist die Teilnahme am Training bzw. an Wettkämpfen nicht gestattet. Die Kosten werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das laufende Jahr auf der Grundlage der Zahlung an den Versicherer neu festgelegt.

Der Versicherungsbetrag ist bis auf Widerruf Teil des Mitgliedsbeitrages.

#### **7. Fälligkeit**

Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 6 Wochen nach Beginn eines Kalenderjahres für das Folgejahr zu begleichen. Alternativ gilt §3 bei monatlicher Zahlung.

Neu aufzunehmende Mitglieder erhalten eine Rechnung für die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag nach der Bestätigung des Vorstandes. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht bei Nichtaufnahme, Austritt oder Ausschluss nicht. Bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages kann der Vorstand in Einzelfällen einen anderen Fälligkeitstermin bestätigen.

Nach dem Fälligkeitstermin erhalten säumige Mitglieder eine Mahnung mit einer 14-tägigen Zahlungsfrist und einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 €. Bei Nichteinhaltung der 2. Fristsetzung erkennt das Mitglied das Erlöschen seiner Mitgliedschaft an bzw. ist damit der Ausschluss aus dem Verein vollzogen.

Bad Belzig, 15.10.2016

Der Finanzvorstandsvorstand

Der Vorstand